



DIE DEKANATSSYNODE



- Aufgaben (DBO, II, 2 §7)
- Zusammensetzung (DBO, II, 1 §§ 3-6)
- Wahl der Präsidenten/-innen (DBO, II, 3 § 10)

AUFGABEN

- Die Dekanatssynode (DS) soll ein Gesamtbild der (...) in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk (DB) ergeben.



- Sie soll sich in Bindung an Schrift und Bekenntnis mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

- Für die Zusammenarbeit aller kirchlichen Kräfte im Bereich des DB beschließt die DS die notwendigen Richtlinien.



Die DS soll also ...

- die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden (KGn) untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im DB fördern,
- kirchliche Anliegen in der Öffentlichkeit vertreten,



- über das Gemeindeleben, die evang. Unterweisung, die Diakonie und alle weiteren kirchl. Arbeitsfelder Erfahrungen austauschen, Anregungen geben und die Zusammenarbeit fördern,
- Projekt- und Dienstgruppen für besondere Aufgaben einsetzen,
- um die Fortbildung, (v.a. der Ehrenamtlichen) besorgt sein,
- über die Bildung einer Konferenz der Einrichtungen und Dienste entscheiden,
- über den Faktor der Grundzuweisung an die KGn im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs beschließen (z. Zt. ERZ 5 %)

Weitere Rechte und Pflichten

- Die Dekanatssynode beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des DB sowie über die Höhe der Umlagenanteile der KGn am Haushalt des DB (z.Zt. 35ct/Gemeindeglied).



- Sie kann Kollekten für besondere Aufgaben des DB anordnen.
- Sie kann die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf den DA übertragen.
- Die Dekanatssynode kann Anfragen an die Kirchenvorstände, das Pfarrkapitel und den DA richten.
- Die Beschlüsse der DS sind von diesen Gremien zu behandeln.

Weitere Rechte und Pflichten

- Der Landeskirchenrat kann alle oder einzelne Dekanatssynoden auffordern, Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung zu behandeln.



- Die DS kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode richten. Der DS ist hierauf ein Bescheid zu erteilen.
- Die DS kann Angelegenheiten des DB durch Satzung regeln.
- Die Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen, die die Benutzung von Einrichtungen des Dekanatsbezirks regeln, kann auf den DA übertragen werden.

Zusammensetzung

Der Dekanatssynode Kempten gehören mit Sitz und Stimme an:

- Dekan*in
- Stellvertr. Dekane*innen

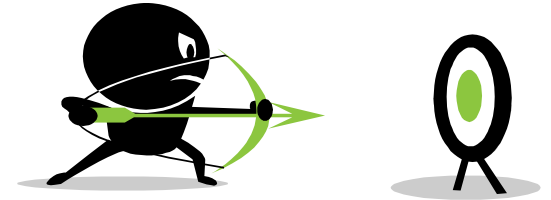


- Weitere Mitglieder des erweiterten Pfarrkapitels (bestimmt durch regionale Pfarrkapitel), darunter Senior*in und die 4 Regionalsprecher*innen
- Entsandte Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen
- Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Gemeinde des DB sind
- Vom DA berufene weitere Mitglieder

Zusammensetzung

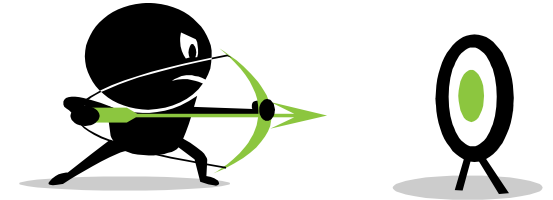
- ... (die) Mitglieder der Landessynode (sind) zu den Tagungen aller Dekanatssynoden ihrer Wahlregion einzuladen und nehmen mit beratender Stimme teil.
- Die Zahl der Mitglieder soll 100 nicht übersteigen.
- Die Anzahl der (Anm.d.Verf.: nichtordinierten) Kirchenvorsteher*innen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der (Anm.d.Verf.: ordinierten) Mitglieder.
- Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der Mitglieder, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zum DB stehen, und der Anzahl der ordinierten Mitglieder in der DS ist zu achten.
- Jede Kirchengemeinde **muss** durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin und soll durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin vertreten sein.

Wahl der Präsidenten



- Die Wahl der beiden Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Wahlausschusses (3 Mitglieder der DS) mit Stimmzetteln in einem Wahlgang.
- Gewählt sind die zwei von mindestens vier vorgeschlagenen Bewerbern/innen die die meisten Stimmen erhalten haben.

Zeitaufwand der Präsidenten



- Vorbereitung und Teilnahme an den beiden Synoden (≈ 4 Termine)
- Vorbereitung und Teilnahme an den DA-Sitzungen (≈ 12 Termine)

Wahl Ablauf



- 3-köpfigen Wahlausschuss bilden (auf Zuruf)
- Schriftführer bestimmen
- Mind. 4 Kandidaten*innen benennen (auf Zuruf)
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen
- **Wahlgang**
- Abgabe – auszählen – Ergebnis – Wahl annehmen

Wahl des Präsidiums

1.

2.

Die Nummerierung ist keine Gewichtung. Für das Ergebnis zählen allein die Nennungen. Es ist möglich nur einen Namen zu nennen. Häufeln ist nicht erlaubt. Bei Doppelnennung eines Namens ist der Stimmzettel ungültig.